



Stadt Überlingen/Bodensee

Satzung der Stadt Überlingen über die Erhebung von Marktgebühren

Aufgrund der §§ 4, 10 Abs. 2 und 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung sowie § 14 der Marktordnung der Stadt Überlingen hat der Gemeinderat der Stadt Überlingen am 12.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Bereitstellung von Plätzen und Einrichtungen der Wochen- und Krämermärkte werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer einen Platz vom Marktmeister zugewiesen bekommt oder wer den Platz tatsächlich benutzt oder benutzen lässt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührensätze

(1) Wochenmarkt:

- | | |
|--|---|
| a) Jahresgebühr je angefangener laufender Meter, bei 2 Märkten pro Woche | 62 Euro |
| b) bei einer in Anspruch genommenen Fläche von mehr als 1,50 Metern Tiefe (hierzu zählt insbesondere auch ein Fahrzeug hinter dem Verkaufsstand) | 50 % Zuschlag auf die nach a) errechnete Gebühr |
| c) Tagesgebühr je angefangener laufender Meter (Zuschlag wie bei b)) | 1 Euro |

(2) Krämermärkte:

- | | |
|---|--------|
| Tagesgebühr je angefangener laufender Meter | 4 Euro |
|---|--------|

§ 4

Entrichtung der Gebühren

(1) Wochenmarkt:

Die Jahresgebühr ist mit der Gebührenanforderung der Stadt Überlingen zu entrichten. Die Tagesgebühren für die Wochenmärkte werden an den Markttagen eingezogen.

(2) Krämermärkte:

Die Tagesgebühr für die Krämermärkte ist nach Anmeldebestätigung und Mitteilung über die Gebührenhöhe (dies ist gleichzeitig die gültige Standzusage) bis spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Krämermarkt an die Stadt Überlingen zu entrichten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Überlingen über die Erhebung von Marktgebühren vom 14.11.1990 nebst den Änderungssatzungen vom 14.04.1994 und vom 13.12.1994 außer Kraft.

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Verordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 3 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Stadt Überlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.

Volkmar Weber
Oberbürgermeister